

Konsequenzen der EWR-Mitgliedschaft für die Wirtschaft

Auch im Bereich der Personenbeförderung mussten neue Gesetzesgrundlagen geschaffen werden.¹⁷¹ Zukünftig wird die «Liechtenstein Bus Anstalt (LBA)», deren alleiniger Eigentümer das Land Liechtenstein ist, die öffentliche Personenbeförderung sichern. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die LBA Subunternehmer beauftragen (Art. 6, Abs. 2 PBG). Subunternehmer unterliegen einer starken Regulierung, da sie bei einer Auftragsannahme verpflichtet sind, das Personal des bisherigen Subunternehmers zu den bisherigen Bedingungen zu übernehmen und gegebenenfalls durch die LBA zur Übernahme des Fuhrparks ihres Vorgängers veranlasst werden können (Art. 7, Abs. 4 und 5 PBG). Konzessionen, die zur regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung berechtigen, erteilt die Regierung für eine Zeitspanne von fünf bis zehn Jahren (Art. 12, Abs. 1 PBG). Auch bezüglich der Personenbeförderung galt eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2000, in der weiterhin die schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung fanden (Art. 49 PBG).

Wie im Telekommunikationssektor spielte auch im Postwesen nicht nur die Umsetzung des EWR-Rechts eine Rolle bei der Neukonzeption, sondern gleichfalls wirtschaftliche Erwägungen:

«Es sei ... daran erinnert, dass sich die Selbständigkeit einer liechtensteinischen Post unter einem eigenen Postgesetz und in eigener Rechtsform aus den EWR-rechtlichen Bedingungen ergibt. Diesem rechtlich bedingten «Muss» ist das unternehmerische Ziel einer gewinnbringenden (oder wenigstens ausgeglichenen) Betriebswirtschaft beigelegt.»¹⁷²

Das Defizit der liechtensteinischen Post, welches im Jahr 1997 CHF 3.2 Mio. betrug¹⁷³, soll mittels der eigenständigen Organisation und einer neu konzipierten Zusammenarbeit mit der Schweizer Post zumindest ausgeglichen werden. Die Strukturen in Liechtenstein scheinen solche Erwartungen zu unterstützen, da der Postverkehr pro Einwohner im Vergleich zu anderen kleinen Postnationen erheblich ist und der Postverkehr insgesamt einen Zustellüberschuss aufweist.¹⁷⁴

¹⁷¹ «Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz; PBG)», LGBl. 1999, Nr. 37; «Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Errichtung und Organisation der Anstalt «Liechtenstein Bus Anstalt» (LBA)», LGBl. 1999, Nr. 38.

¹⁷² *Arbeitsgruppe Post beim Ressort Verkehr* 1998, S. 23.

¹⁷³ Siehe *Dietrich et al.* 1999, S. 130.

¹⁷⁴ *Ibid.*